

Nachstehend wird der Wortlaut der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) in der mit Wirkung vom 5. Juli 2017 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fachspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) vom 16. Oktober 2013 sowie
2. die Erste Satzung vom 5. Juli 2017 zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) vom 16. Oktober 2013.

Fachspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master)

vom 16. Oktober 2013
in der Fassung vom 5. Juli 2017

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Zugangsvoraussetzungen, Zulassungskommission, Auswahlverfahren und Zulassungsentscheidung
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Aufbau des Studiums, Studienvarianten
- § 8 Organisation von Prüfungen
- § 9 Masterarbeit, Abschlusskolloquium
- § 10 Berechnung der Gesamtnote
- § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

Anlagen: unverbindliche Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 werden für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master of Science an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt ergänzt beziehungsweise erläutert.

§ 2 Ziel des Studiums (zu § 1 ASPO)

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Am Ende des Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht. ³Primäres Ziel der Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. ⁴Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung ist die Ausbildung der Studierenden zur Berufsfähigkeit. ⁵Die für die Berufsfertigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

(2) ¹Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät, insbesondere ihrer besonderen Auslandsorientierung wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. ²Daher strebt der Studiengang an, eine profunde wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module international auszurichten. ³Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

(3) ¹Bei diesem konsekutiven Masterstudiengang handelt es sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang, in dem neben der Vermittlung theoretischen Wissens insbesondere Methodenkompetenz vermittelt wird, die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse befähigt. ²Forschungsmethoden und -strategien haben eine zentrale Bedeutung in den Lehrinhalten. ³Somit dient das Masterstudium neben der Vorbereitung auf eine berufspraktische Tätigkeit auch der Vorbereitung einer wissenschaftlichen Tätigkeit.

§ 3 Abschlussgrad (zu § 1 ASPO)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) verliehen.

§ 4 Teilzeitstudium (zu § 1 ASPO)

¹Der Studiengang kann auch in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Das Nähere regelt die Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen, Zulassungskommission, Auswahlverfahren und Zulassungsentscheidung (zu § 4 ASPO)

(1) ¹Vor der Aufnahme des Studiums weisen die Studierenden ihre besondere Eignung für das Studium nach. ²Das Masterstudium setzt grundsätzlich einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung, z. B. ein abgeschlossenes Bachelorstudium, voraus, in dem Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS-Credits in Mathematik, Statistik, Wirtschaftsinformatik, Mikroökonomie oder Makroökonomie nachgewiesen wurden. ³Der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben zu erbringen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann der Zugang zum Studiengang auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass dieser Abschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die weiteren Maßgaben, die nach Absatz 1 Satz 2 Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. ²Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss bleibt insoweit unbeachtet. ³Der Bewerber beziehungsweise die Bewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner beziehungsweise ihrer Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird. ⁴Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des Absatzes 1 spätestens bei der Immatrikulation nachgewiesen werden. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(3) ¹Neben Englisch ist Deutsch Lehr- und Prüfungssprache im Studium. ²Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen daher vor Beginn des Studiums den Nachweis der ausreichenden Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens als Zugangsvoraussetzung erbringen und mittels eines entsprechenden Zertifikats nachweisen. ³Um Studien- und Prüfungsleistungen in deutschsprachigen Modulen erfolgreich ablegen zu können, sind hinreichende deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH), unabdingbar. ⁴Ausländische Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben und die funktionsorientierten Studienvarianten Finance, Accounting, Controlling & Taxation (FACT), Finance & International Economics (FINE) beziehungsweise Management & Marketing (M & M) gemäß § 7 studieren wollen, müssen zudem als Zugangsvoraussetzung den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

durch die erfolgreich bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einen äquivalenten Test erbringen.

(4) Die Entscheidung über die Anträge auf Immatrikulation trifft der Präsident oder die Präsidentin.

(5) ¹Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung greift und die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen die Zahl der Studienplätze übersteigt, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin auf Vorschlag der Zulassungskommission anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen über die Zulassung zum Studiengang. ²Die Entscheidung über die Zulassung zum Studiengang trifft der Präsident oder die Präsidentin nach Maßgabe von Absatz 7.

(6) ¹Die Zulassungskommission wird aus mindestens drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden gebildet. ²Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat der den Studiengang verantwortenden Fakultät eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. ³Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. ⁵Die Mitglieder der Zulassungskommission bestimmen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin zum oder zur Vorsitzenden sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. ⁶Entscheidungen der Kommission werden in einfacher Mehrheit getroffen.

(7) ¹Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten oder der Präsidentin die für eine Zulassung zum Studiengang geeigneten Bewerber und Bewerberinnen vor. ²Die Zulassungskommission erstellt dazu eine Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen. ³Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses beziehungsweise der vorläufigen Durchschnittsnote im Falle des Absatzes 2. ⁴Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(8) ¹Zugelassene Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid im Falle eines nach Absatz 7 durchgeführten Zulassungsverfahrens unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der aufgestellten Rangfolgenliste nach Absatz 7 neu vergeben. ³Auf diese Rangfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁴Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁵Der Ablehnungsbescheid weist den erreichten Rangplatz und den Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerberin/Bewerbers aus.

§ 6 **Studienbeginn** **(zu § 1 ASPO)**

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

(2) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung wird der 31. Mai für das darauf folgende Wintersemester und der 30. November für das darauf folgende Sommersemester als Bewerbungsfrist festgelegt.

§ 7 **Aufbau des Studiums, Studienvarianten** **(zu § 8 Absatz 1 Satz 1 ASPO)**

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits). ²Hiervon sind mindestens 25 Prozent in englischer Sprache zu erbringen.

(2) ¹Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Prüfungsleistungen ablegen. ²Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module gilt es zu beachten. ³Die in der Anlage beigefügten unverbindlichen Studienverlaufspläne geben eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.

(3) ¹Das Studium umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen, Module aus dem interdisziplinären Bereich sowie die Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen. ²Der Studiengang kann in vier alternativen Studienvarianten studiert werden. ³Die angebotenen Studienvarianten erlauben den Studierenden eine Spezialisierung nach ihren funktionalen und fremdsprachlichen Interessen. ⁴Die Fakultät hat hierfür vier alternative Tracks eingeführt, die die folgenden Titel tragen:

- Finance, Accounting, Controlling & Taxation (FACT)
- Finance & International Economics (FINE)
- Information & Operations Management (IOM)
- Marketing & Management (M & M).

(4) Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung in der Studienvariante [1a] legt den Studienschwerpunkt in einen der vier Tracks, wobei für die Organisation in jedem Track ein Fakultätsinstitut zuständig zeichnet, das aus mehreren Lehrstühlen der Fakultät besteht.

(5) Studierende, die sich für eine funktionsorientierte Studienvariante in einem der vier Tracks entschieden haben, aber zu der/den obligatorische/n Ausbildungssprache/n Deutsch und Englisch zusätzlich ein Sprachenzertifikat (Niveaustufe Europarat C1) in Polnisch oder Französisch erwerben wollen, können die Studienvariante [1b] wählen.

(6) ¹Studierende können alternativ eine breiter angelegte funktionsübergreifende Ausbildung wählen. ²Sie soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, aus dem gesamten Modulangebot der vier Tracks eine für sie sinnvolle Zusammenstellung zu bilden.

³Diese allgemeine Ausbildung kann klassisch in Deutsch und/oder Englisch im Sinne einer Allgemeinen BWL (Studienvariante [2a]) oder im Sinne einer mehrsprachigen Ausrichtung mit Polnisch oder Französisch als weiterer Fremdsprache in der Studienvariante [2b] erfolgen.

(7) ¹Über die Zuordnung eines Moduls zu einem Track, der mindestens aus zehn Modulen besteht, entscheidet der trackverantwortliche Hochschullehrer oder die trackverantwortliche Hochschullehrerin. ²Dabei legt er oder sie in Rücksprache mit den weiteren Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen des jeweiligen Tracks fest, ob die Module innerhalb des Tracks gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlmodule). ³Der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin legt im Einklang mit der Modulbeschreibung nach § 5 Absatz 2 ASPO vor Beginn der Veranstaltung verbindlich fest, ob die modulabschließende Prüfung in Form

- einer Klausur im Umfang von 120 Minuten,
- einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten,
- in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit),
- einer Klausur im Umfang von 90 Minuten und einer häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung oder
- einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 15 Minuten und einer häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung

erbracht wird. ⁴Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin vor Beginn des Moduls den Umfang der Prüfungsleistung fest. ⁵Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin vor Beginn des Moduls die Gewichtung der einzelnen Teilleistungen fest.

(8) ¹Track-Module (T-Module) dienen der Vermittlung fachlicher Kenntnisse und Kompetenzen aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen. ²Jedes Track-Modul kann um ein Research-Modul (R-Modul) ergänzt werden. ³Gegenstand der Research-Module können, aufbauend auf das zugrundeliegende Track-Modul, z. B. eine Projektarbeit, ein Diskussionspapier, ein interdisziplinäres Seminar, ein Planspiel, eine Exkursion, ein mehrtägiger Workshop mit Praktikern oder anderen Hochschulen sein. ⁴Support-Module (S-Module) dienen der interdisziplinären Ausbildung (außerfachliche/überfachliche Qualifikation) und können keine Track-Module aus den angebotenen Tracks FACT, FINE, IOM oder M & M sein. ⁵Support-Module können unter anderem die Zukunft Europas als Wirtschaftsraum und die Weiterentwicklung der Institutionen zum Gegenstand haben.

(9) ¹In den Studienvarianten ohne integrierte Sprachausbildung ([1a] und [2a]) haben die Studierenden folgende Module zu belegen:

- Track-Module (T-Module) und Research-Module (R-Module) im Umfang von 78 Credits,
- Support-Module (S-Module) im Umfang von 18 Credits,
- Masterarbeit (21 Credits) mit Abschlusskolloquium (3 Credits),

darunter Research-Module im Umfang von mindestens 18 und höchstens 30 Credits. ²Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung (Studienvariante [1a]) liegt dann vor, wenn Track- und Research-Module im Umfang von mindestens 60 Credits, darunter Research-Module im Umfang von mindestens 12 Credits, in einem Track absolviert wurden. ³Sofern Studierende im Rahmen eines Doppel- oder Mehrfachabschlussabkommen studieren, können abweichende Regelungen von Satz 2 getroffen werden.

(10) ¹In den Studienvarianten mit integrierter Sprachausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ([1b] und [2b]) haben die Studierenden folgende Module zu belegen:

- Track-Module (T-Module) und Research-Module (R-Module) im Umfang von 78 Credits,
- Sprachenzertifikat (Niveaustufe Europarat C1) in Polnisch oder Französisch mit 18 Credits,
- Masterarbeit (21 Credits) mit Abschlusskolloquium (3 Credits),

darunter Research-Module im Umfang von mindestens 18 und höchstens 30 Credits. ²Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung (Studienvariante [1b]) liegt dann vor, wenn Track- und Research-Module im Umfang von mindestens 60 Credits, darunter Research-Module im Umfang von mindestens 12 Credits, in einem Track absolviert wurden. ³Sofern Studierende im Rahmen eines Doppel- oder Mehrfachabschlussabkommen studieren, können abweichende Regelungen von Satz 2 getroffen werden. ⁴Neben Polnisch und Französisch können auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss andere Sprachen zugelassen werden.

(11) ¹Den Studierenden wird empfohlen, ein Semester an einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht zu absolvieren. ²Dies trägt dem Grundgedanken einer international ausgerichteten Hochschule ebenso wie der internationalen Orientierung des Studienganges Rechnung. ³Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.

(12) ¹Als Ergänzung des Studiums werden Praktika vor Aufnahme des Studiums und in der vorlesungsfreien Zeit empfohlen. ²Den Studierenden wird nahegelegt, sich insbesondere im Ausland um Praxiserfahrung zu bemühen. ³Die Fakultät begrüßt das Bemühen der Studierenden und studentischer Einrichtungen und unterstützt sie nach Möglichkeit bei der Beschaffung und Organisation von Praktika.

§ 8 Organisation von Prüfungen (zu § 13 Absatz 2 ASPO)

(1) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst.

(2) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss legt für Prüfungen die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren. ³Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben. ⁴Die Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(3) ¹Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist. ²Absatz 2 Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. ³Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden. ⁴Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 9 Masterarbeit, Abschlusskolloquium (zu § 17 Absatz 8 und 9, § 18 ASPO)

(1) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen. ²Der geforderte Umfang der Masterarbeit ist seitens des Betreuers beziehungsweise der Betreuerin mit der Ausgabe des Themas festzulegen. ³Das Thema der Masterarbeit soll einen internationalen Bezug aufweisen. ⁴In Vorbereitung auf die Masterarbeit wird den Studierenden empfohlen, mindestens einen Leistungsnachweis im Studium mit einer Seminararbeit zu erbringen.

(2) Wird die Masterarbeit in deutscher Sprache abgefasst, muss die Arbeit im Anhang eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

(3) ¹Ist die Masterarbeit bestanden, findet ein öffentliches Abschlusskolloquium als mündliche Prüfung statt, an dem der oder die Studierende, der Betreuer oder die Betreuerin der Masterarbeit sowie ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin teilnehmen. ²In diesem Kolloquium hat der oder die Studierende die Ergebnisse seiner oder ihrer Arbeit zu präsentieren, in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und

gegen kritische Einwände zu verteidigen. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt ca. 25 Minuten.

§ 10 Berechnung der Gesamtnote (zu § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

Die Gesamtnote der Masterprüfung bestimmt sich als Durchschnitt aus den für den Studienabschluss erforderlichen Track-, Research- und Support-Modulen, dem Sprachzertifikat im Falle der Studienvarianten [1b] und [2b] sowie der Masterarbeit und dem Abschlusskolloquium, wobei der nach Credits gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten gebildet wird.

§ 11 Verpflichtende Studienfachberatung (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Absatz 3 Satz 2 und § 6 Absatz 1 und 6 ASPO)

(1) ¹Die Teilnahme an einer Studienfachberatung ist gemäß §§ 21 Absatz 2 Satz 2 und 20 Absatz 3 Satz 1 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie die Masterprüfung nicht innerhalb von acht Fachsemestern erfolgreich abgelegt haben. ²Hier-von ausgenommen ist der Fall, wonach die Überschreitung dieser Prüfungsfrist von ihnen nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Der oder die Studierende wird zu Beginn des neunten Fachsemesters schriftlich zur verpflichtenden Studienfachberatung eingeladen. ²Mit der Einladung ist bereits darauf hinzuweisen, dass gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG die Exmatrikulation von Amts wegen erfolgt, wenn:

- der oder die betreffende Studierende ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Einladung erfolgt, zur Studienfachberatung erscheint,
- der oder die betreffende Studierende den Abschluss der aus der Studienfachberatung folgenden Studienverlaufsvereinbarung ablehnt oder
- der bzw. die betreffende Studierende die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen gemäß Absatz 3 ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht erfüllt hat.

(3) ¹Ziel der verpflichtenden Studienfachberatung ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Situation des oder der Studierenden. ²Die Studienverlaufsvereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters abzuschließen, in dem die Einladung zur der verpflichtenden Studienfachberatung ergangen ist. ³Die Studienverlaufsvereinbarung ist in zwei Ausfertigungen von den beiden Beteiligten zu unterzeichnen. ⁴Eine Ausfertigung erhält der oder die Studierende, das zweite Exemplar wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses dem Prüfungsamt übermittelt.

(4) ¹Die Vereinbarung basiert auf der Analyse des bisherigen Studienverlaufs und enthält mindestens Angaben zu folgenden Punkten:

- Übersicht der noch fehlenden Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Studienabschluss,
- Fristen, innerhalb derer die noch fehlenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Dabei ist die Regelerbringung von höchstens 30 ECTS-Credits in Vollzeitsemestern bzw. in Studienjahren eines Teilzeitstudiums zu beachten.
- Hinweis, dass die Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung die Exmatrikulation gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG zur Folge hat.

(5) ¹Sofern sich aus der Analyse des Studienverlaufs die Notwendigkeit weiterer zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeigneter Maßnahmen gemäß § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG ergibt, sind diese in der Studienverlaufsvereinbarung ebenfalls festzuhalten.

(6) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Die verpflichtende Studienfachberatung findet grundsätzlich in Form eines persönlichen Einzelgesprächs statt. ³Nach Zugang der schriftlichen Einladung zum Beratungsgespräch gemäß Absatz 2 Satz 1, findet das Gespräch in der Regel innerhalb von vier Wochen statt. ⁴Zur Vorbereitung auf dieses Beratungsgespräch kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen der Fakultät um Unterstützung bitten.

(7) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der abgeschlossenen Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund, ist der Nachweis des triftigen Grundes unverzüglich nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest, insbesondere bei Anträgen auf Rücktritt von einer Prüfung, Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, z.B. Seminararbeiten, sowie auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet, ob triftige Gründe vorliegen, die eine Anpassung der Studienverlaufsvereinbarung rechtfertigen und kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei Anerkennung eines triftigen Grundes ermächtigen, die Studienverlaufsvereinbarung gemeinsam unverzüglich mit dem bzw. der betreffenden Studierenden anzupassen.

(8) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der Frist des Absatz 3 Satz 2 ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung

des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen oder eine sonstige vereinbarte Maßnahme gemäß Absatz 5 nicht eingehalten, so werden sie gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Auch dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(9) ¹Das Muster einer Studienverlaufsvereinbarung ist dieser Ordnung als Anlage 4 beigelegt.

§ 12

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Fachspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. ²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master der Europa-Universität Viadrina vom 1. Juni 2011 tritt am 30. September 2016 außer Kraft.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Fachspezifischen Ordnung im Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master immatrikuliert waren, können bis 31. März 2015 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Verbindung mit der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Master) in der aktuellen Fassung auf sie angewandt wird.

Anlage 1: Modulkatalog

Veröffentlicht unter dem Link: <http://www.wiwi.europa-uni.de/Modulkatalog-Master-IBA>

auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Anlage 2: unverbindliche Studienverlaufspläne für den Studiengang International Business Administration (Master) - Studienvarianten [1a] und [2a]

Bezeichnung des Moduls	Semester				Arbeitsaufwand (LVS / Selbst-stu- dium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.				
Track-Module und Research-Module (Wahlpflicht, 78 Credits, darunter Research-Module im Um- fang von mindestens 18 und höchstens 30 Credits) †								
Track-Modul 1	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Track-Modul 2	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Track-Modul 3	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Track-Modul 4	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Research-Modul 1	6				1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Track-Modul 5		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Track-Modul 6		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Track-Modul 7		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Research-Modul 2		6			1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Track-Modul 8			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Track-Modul 9			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Track-Modul 10			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Research-Modul 3			6		1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Support-Module (Wahlpflicht, 18 Credits)								
Support-Modul 1		6			2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦♦	6/120
Support-Modul 2			6		2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦♦	6/120
Support-Modul 3				6	2 / 150 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦♦	6/120
Masterarbeit mit Abschlusskolloquium (Pflicht, 24 Credits)								
Masterarbeit				21	0 / 630 / 21	Selbststudium	Masterarbeit	21/120
Abschlusskolloquium				3	0 / 90 / 3	Selbststudium	mündliche Prüfung	3/120
Credits / Semester	30	30	30	30	120			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)	13	12	12	2	39			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)	900	900	900	900	3.600			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr	1.800		1.800		3.600			

† Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung (Studienvariante [1a]) liegt dann vor, wenn Track- und Research-Module im Umfang von mindestens 60 Credits, darunter Research-Module im Umfang von mindestens 12 Credits, in einem Track absolviert wurden.

♦ vgl. § 7 Absatz 7

♦♦ Gemäß § 5 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 3: unverbindliche Studienverlaufspläne für den Studiengang International Business Administration (Master) - Studienvarianten [1b] und [2b]

Bezeichnung des Moduls	Semester				Arbeitsaufwand (LVS / Selbst-stu- dium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.				
Track-Module und Research-Module (Wahlpflicht, 78 Credits, darunter Research-Module im Um- fang von mindestens 18 und höchstens 30 Credits) †								
Track-Modul 1	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Track-Modul 2	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Track-Modul 3	6				3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Research-Modul 1	6				1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Track-Modul 4		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Track-Modul 5		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Track-Modul 6		6			3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Research-Modul 2		6			1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Track-Modul 7			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Track-Modul 8			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Track-Modul 9			6		3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Research-Modul 3			6		1 / 165 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Track-Modul 10				6	3 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig ♦	6/120
Sprachzertifikat (Wahlpflicht, 18 Credits)								
Polnisch oder Französisch (Niveaustufe Europarat C1)	6	6	6		12 / 360 / 18	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung **	18/120
Masterarbeit mit Abschlusskolloquium (Pflicht, 24 Credits)								
Masterarbeit				21	0 / 630 / 21	Selbststudium	Masterarbeit	21/120
Abschlusskolloquium				3	0 / 90 / 3	Selbststudium	mündliche Prüfung	3/120
Credits / Semester	30	30	30	30	120			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)	14	14	14	3	45			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)	900	900	900	900	3.600			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr	1.800		1.800		3.600			

† Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung (Studienvariante [1b]) liegt dann vor, wenn Track- und Research-Module im Umfang von mindestens 60 Credits, darunter Research-Module im Umfang von mindestens 12 Credits, in einem Track absolviert wurden.

♦ vgl. § 7 Absatz 7

** Gemäß § 5 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 4: Studienverlaufsvereinbarung nach § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG

Name: _____ **Matrikelnummer:** _____
Studiengang: International Business Administration **angestrebter Abschluss:** Master of Science
Abgeschlossene Fachsemester: _____
Bereits erbrachte, anrechenbare ECTS-Credits: _____ **Fehlende ECTS-Credits:** _____

Weitere Planung:

Semester	Modul / Veranstaltung	zu erbringende ECTS-Credits

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Hinweise:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Gemäß § 11 Absatz 7 der Fachspezifischen Ordnung ist im Falle von Krankheit als triftigem Grund diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

Datum, Unterschrift
Studierende/r

Datum, Unterschrift
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Abgabe im Prüfungsamt (Dezernat für studentische Angelegenheiten) nach der Unterzeichnung!